

VERKÜRZTE BERICHTSPFLICHT ZUM
**LIEFERKETTEN-
SORGFALTSPFLICHTENGESETZ** (LkSG)



01.01.2024 – 31.12.2024

HISTORIE

INHALT

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Datum	Autor	Anmerkungen	Mitgeltende Dokumente
2.0	03.03.2025	André Stein	Update 2024	RL-Beschwerdeverfahren nach dem lKSG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Hinweise	4
2. Überwachung des Risikomanagements	4
3. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	5
4. Beschwerdeverfahren	9
5. Überprüfung des Risikomanagements	10

1. Einleitung und Hinweise

Die Erstellung dieses Berichts über die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) eine Verpflichtung für unser Unternehmen. Der nachfolgende Bericht vermittelt einen Überblick, wie wir diese Verpflichtungen einhalten.

Der Bericht gibt in Kurzform eine Zusammenfassung der Antworten wieder, die im elektronischen Berichtsfragebogen für die verkürzte Berichtspflicht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt wurden.

2. Überwachung des Risikomanagements

Die Überwachung der im LkSG aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat die Geschäftsführung der Alloheim Senioren-Residenzen SE an den Menschenrechtsbeauftragten des Unternehmens delegiert. In seiner Funktion wird er fachübergreifend unterstützt – insbesondere durch Mitarbeiter der Bereiche Einkauf, Personal, Kommunikation und Compliance.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet anlassbezogen sowie regelmäßig (mindestens einmal jährlich) an die Geschäftsführung. Dabei informiert er über menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse der kontinuierlichen Risikoanalyse, Ergebnisse aus der Bearbeitung eingegangener Beschwerden sowie zur Wirksamkeit von ggf. notwendigen Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

3. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Im Berichtszeitraum Januar 2024 – Dezember 2024 wurde eine regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren.

Die Risikoanalyse wurde für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer vorgenommen. Bei unmittelbaren Zulieferern erfolgte die Risikoanalyse vor dem Abschluss, der Anpassung oder der Verlängerung des jeweiligen Rahmenvertrages.

Die Branche, in der unser Unternehmen tätig ist, die ausschließlich deutschen Standorte unseres Unternehmens sowie die geringe Anzahl von ausschließlich in Deutschland ansässigen unmittelbaren Zulieferern, setzt bereits die Einhaltung und regelmäßige Kontrolle von hohen regulatorischen Standards für unser Unternehmen sowie die unmittelbaren Zulieferer voraus.

Die nachfolgend aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wurden identifiziert, aber als gering eingestuft. Ein tatsächliches Risiko wurde nicht festgestellt.

- A. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- B. Gesetzeskonforme Arbeitszeiten
- C. Schutz vor Diskriminierung
- D. Gesetzeskonforme Abfallentsorgung

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel

a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung,

Für die abstrakte Risikobetrachtung nutzen wir die Ergebnisse aus den Meldungen des Hinweisgebersystems sowie eingegangenes Feedback oder Beschwerden von Mitarbeitern und Stakeholdern über diverse Kanäle und Medien. Lieferantenselbstauskünfte, Branchenkonzferenzen, die Arbeit in Fachverbänden sowie ein Media-Screening liefern weitere hilfreiche Informationen bzw. Anhaltspunkte für eine tiefergehende Recherche.

b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung,

Es gab im Berichtszeitraum keine substantiierte Kenntnis eines konkreten Risikos.

c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und

Grundsätzlich werden Informationen und Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren systematisch erfasst und ausgewertet. Diese Informationen fließen direkt in die Risikoanalyse ein und werden bei der Identifikation und Bewertung von Risiken berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum wurden keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstöße oder Risiken über die Beschwerdekkanäle gemeldet.

d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Meinung und Interessen von potentiell betroffenen Personen werden sowohl mittels interner als auch externer Stakeholder-Befragungen und -Interviews erhoben.

Weiterhin werden unterschiedliche analoge und digitale Kanäle angeboten, um das Beschwerdeverfahren niedrigschwellig und für alle potenziell Betroffenen leicht zugänglich zu halten.

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für den eigenen Geschäftsbereich nutzen wir das regelmäßige Compliance Risk Assessment, in dem wir die von uns als relevant bewerteten Themenfelder innerhalb des Unternehmens abbilden. Das Compliance Risk Assessment wird ergänzt durch die Ergebnisse aus Untersuchungen im Rahmen des Hinweisgebersystems sowie aus Ergebnissen geplanter und anlassbezogener interner Kontrollen. Einen weiteren wichtigen Einfluss haben die Ergebnisse der regelmäßigen externen Kontrollen durch Ämter, Behörden und Berufsgenossenschaften.

Im Compliance Risk Assessment werden potentielle Risiken und deren Ausprägung anhand der Indikatoren Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. bisherige Vorfälle identifiziert. Die Ergebnisse der Analyse potentieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken fließen in die Entscheidung in Bezug auf die Auswahl unmittelbarer Zulieferer sowie in Merger & Akquisition Entscheidungen ein.

Das Compliance Risk Assessment bildet die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen hinsichtlich der Anpassung von (Kontroll-)Prozessen, der Anpassung interner Vorgabedokumente sowie der Ausgestaltung von Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen der Risikolage in der Lieferkette.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch den Fachbereich Einkauf wurde eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer durchgeführt. Das Länderrisiko ist gering, da sämtliche unmittelbaren Zulieferer in Deutschland ansässig sind. Aufgrund dieser Tatsache sowie der erfolgreichen und etablierten Stellung im deutschen Markt, wurde – für die von uns bezogenen Warengruppen – auch das Branchenrisiko als gering eingeschätzt. Dies führte zu der Einschätzung, dass sämtliche unmittelbaren Zulieferer einer geringen Risikoexposition zuzuordnen sind.

Eine Aktualisierung der Bewertung der Risikoexposition erfolgt bei Anpassung und Verlängerung des Rahmenvertrages oder anlassbezogen z. B. aufgrund von Erkenntnissen aus dem Media-Screening.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern gestalten sich ungleich schwieriger, da unserem Unternehmen die mittelbaren Zulieferer oder die Produzenten von Vor- oder Zwischenprodukten überwiegend nicht bekannt sind. Im Rahmen der Anpassung oder Verlängerung von Rahmenverträgen bestätigen die unmittelbaren Zulieferer schriftlich die Kenntnisnahme zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten. Dies beinhaltet die Pflicht zur Überprüfung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten über die gesamte Lieferkette hinweg sowie die Pflicht, etwaige Verstöße unmittelbar und schriftlich an unser Unternehmen zu melden.

4. Beschwerdeverfahren

Die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG und das interne Hinweisgebersystem liegt beim Chief Compliance Officer. Unser Unternehmen bietet mehrere analoge und digitale Möglichkeiten an, um Beschwerden oder die Meldung von Pflichtverstößen möglichst einfach zu ermöglichen.

Unser elektronisches Hinweisgebersystem bietet einen vertraulichen und auf Wunsch auch anonymen Kommunikationskanal. Die Verfahrensordnung und die Meldekanäle sind auf unserer Homepage veröffentlicht, klar und verständlich formuliert und für interne und externe Zielgruppen zugänglich und nutzbar.

Jede Beschwerde wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses objektiv geprüft und bearbeitet. Festgestellte Regelverstöße werden zeitnah abgestellt und angemessen sanktioniert.

Für unsere Mitarbeiter gilt das Hinweisgeberschutzgesetz. Im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Meldungen werden sie im Rahmen des Gesetzes vor Benachteiligungen geschützt.

Im Berichtszeitraum sind über das Beschwerdeverfahren keine Hinweise in Bezug zum LkSG eingegangen.

5. Überprüfung des Risikomanagements

Wir prüfen jährlich sowie anlassbezogen, ob unser Risikoansatz zur Vermeidung oder Minderung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten effektiv ist und ob unsere Unternehmensvorgaben eingehalten werden.

ANSPRECHPARTNER

Christoph Mosler

Geschäftsführender Direktor Finanzen

Menschenrechtsbeauftragter

christoph.mosler@alloheim.de

André Stein

Chief Compliance Officer

andre.stein@alloheim.de

HERAUSGEBER

Alloheim Senioren-Residenzen SE

Am Seestern 1 · 40547 Düsseldorf

www.alloheim.de





www.alloheim.de